



Bearbeiter/-in: Dr. Klaus Schulenburg
Telefon: (089) 28 66 15 - 19
Telefax: (089) 28 66 15 - 22
E-Mail: klaus.schulenburg@bay-landkreistag.de
Aktenzeichen: V-4070-43/as

Verwaltungsinfo

München, 14.04.2022

Ukraine-Flüchtlinge – Wechsel zum 01.06.2022 in das SGB II bzw. SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus nachvollziehbaren Gründen häufen sich die Anfragen zur Vorbereitung des Wechsels der Zuständigkeit für die ukrainischen Flüchtlinge vom AsylbLG auf das SGB II bzw. SGB XII. Leider können wir Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Antworten liefern. Wir weisen aber darauf hin, dass bereits eine Vielzahl von Fragestellungen eingebracht wurde (vgl. vom Deutschen Landkreistag (DLT) zur Verfügung gestellte **Anlage**) und die zuständigen Ministerien auf Ebene des Bundes und der Länder intensiv an Lösungen arbeiten. Die Kommunalen Spitzenverbände bringen sich dabei ein.

Der Unterabteilungsleiter im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Dr. Klaus Bermig, hat in einer Videokonferenz mit den Kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene und den Ländern nach Auskunft des DLT folgende Informationen gegeben:

- Die Überführung ins SGB II zum 01.06.2022 wird über Änderungsanträge an das bereits im Verfahren befindliche Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz angedockt. Die Verabschiedung ist für Ende Mai geplant, verkürzte Verfahren werden notwendig.
- Zu den bislang noch ungeklärten Einzelfragen gehören die Voraussetzungen Registrierung/Fiktionsbescheinigung, was man im BMAS als hohe Hürden ansieht.
- Auch der Stichtag 1.6. ist problematisch, da das zu einer Belastungsspitze in den Jobcentern führen wird, die bewältigt werden muss.
- Für die Frage einer notwendigen Datenübernahme der Flüchtlinge aus dem Ausländerzentralregister (AZR) bzw. der IT-Systeme der Ausländerbehörden ist noch keine Lösung in Sicht. Bundesministerium des Innern (BMI) sieht BMAS in der Verantwortung, BMAS sieht das umgekehrt und hält in dieser vertrackten Situation eine politische Entscheidung für notwendig.
- Weiteres Problem ist die qualifikationsgerechte Vermittlung (Anerkennung von Abschlüssen bzw. notfalls Eigeneinschätzung – jedenfalls nicht lediglich Vermittlung in Helfertätigkeiten). Dazu befindet sich das BMAS in Abstimmung mit

der Bundesagentur für Arbeit (BA), was in ein Weisungskonsultationsverfahren münden wird.

- Die Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) sind in entspannten Wohnungsmärkten kein Problem, weil bis 31.12.2022 noch der erleichterte Zugang für das SGB II gilt und daher die tatsächlichen KdU übernommen werden. Wenn allerdings kein ausreichender Wohnraum auf dem Wohnungsmarkt verfügbar ist, wird es schwierig, so dass dann möglicherweise doch wieder die Notunterbringung durch die Gemeinden (bei Kostentragung durch die Jobcenter) eine Rolle spielt.

Bis wir hoffentlich zeitnah wieder informieren können, bitten wir einstweilen um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Klaus Schulenburg

Direktor

Anlage